



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg



Ludwig-Erhard-Str. 22, 7. OG
20459 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 59 Zentrale - 40 40
E-Fax: 040 - 428 54 - 4000

Ansprechpartner: 

E-Mail*: 

Az.: W / 3090/2020

Hamburg, 16. Oktober 2020

Drittstaatenübermittlung mittels Office 365

Hier vorliegende Beschwerde

Sehr geehrte geehrter Herr ,

wir haben einen Hinweis darauf erhalten, dass in Ihrem Unternehmen Office 365 eingesetzt wird und dass dabei personenbezogene Daten in die USA übermittelt werden. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16.07.2020, Rs. C-311/18 – Schrems II – bitten wir Ihr Unternehmen um Mitteilung, wie Sie diese Praktik mit den unionsrechtlichen Vorgaben in Einklang bringen. Bitte nehmen Sie bzw. das Unternehmen Stellung zu dem uns zugetragenen Hinweis und gehen Sie dabei insbesondere auf die folgenden Punkte ein:

1. Nutzt Ihr Unternehmen Office 365?
2. Welche personenbezogenen Daten werden dort eingefügt?
3. Zu welchen Zwecken geschieht die Nutzung von Office 365?
4. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage (erster Stufe) geschieht die Nutzung von Office 365?
5. Seit wann werden diese Verarbeitungen vorgenommen?
6. Werden die Daten nach Ziff. 2 in die USA oder andere Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt?
7. Auf welche rechtlichen Vorkehrungen im Sinne des Kapitel V der DSGVO werden die Drittstaatenübermittlungen nach Ziff. 5 gestützt?

Homepage im Internet:
www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail Sammelpostfach*:
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S1, S2, S3 (Station Stadthausbrücke),
U-Bahn U3 (Station St. Pauli), Busse 6 und 37

8. Für den Fall, dass die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission genutzt werden: Welche zusätzlichen Maßnahmen im Sinne der o.g. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs haben Sie unternommen?
9. Bitte nennen Sie auch vorbereitende Schritte im Hinblick auf ggfs. noch nicht vollständig umgesetzte Maßnahmen nach Ziff. 7.
10. Für den Fall, dass die Umstellung auf andere Systeme geplant ist, teilen Sie uns bitte die erwogenen Lösungen und den Stand der Umsetzung mit.
11. Bitte lassen Sie uns die den Einsatz von Office 365 betreffenden Teile Ihres Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten zukommen.

Der Stellungnahme Ihres Unternehmens sehen wir entgegen bis zum 15.11.2020.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert als Aufsichtsbehörde über die nicht-öffentlichen Stellen gemäß § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz im Bereich der Privatwirtschaft. Alle der Kontrolle unterliegenden Stellen haben dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Verlangen die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Für Amtshandlungen, die der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 40 BDSG dienen, werden nach § 34 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag